

Verordnung
über die Allgäuer Festwoche
(Festwochenverordnung)

Vom 15. Juli 2009

	Seite
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	1
§ 2 Geltungsdauer und Betriebszeiten	2
§ 3 Verhalten der Besucher	3
§ 4 Jugendschutz	3
§ 5 Anordnungen für den Einzelfall	4
§ 6 Zuwiderhandlungen	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 17. Juli 2009 (StABI KE 20/09)

Geändert: 21. Mai 2010 (StABI KE 13/10)
24. Juli 2015 (StABI KE 16/15)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die als öffentliche Einrichtung der Stadt Kempten (Allgäu) veranstaltete Allgäuer Festwoche.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

(1) Diese Verordnung gilt im August des jeweiligen Veranstaltungsjahres vom 2. Freitag, 00.00 Uhr bis jeweils zum vorletzten Montag, 06:00 Uhr. Fällt der 15. August (Feiertag Mariä Himmelfahrt) auf einen Samstag, gilt die Verordnung vom 1. Freitag 00:00 Uhr bis zum drittletzten Montag 06:00 Uhr.

(2) Gaststättenbetriebe dürfen mit dem Verkauf und Ausschank am Freitag vor dem Eröffnungstag nicht vor 19:00 Uhr, an den übrigen Tagen nicht vor 10:00 Uhr beginnen. Gleiches gilt für die Schausteller- und Dienstleistungsgeschäfte.

(3) Aussteller auf der Allgäuer Festwoche dürfen ihr Geschäft täglich ab 10:00 Uhr betreiben. Betriebsschluss ist in den Ausstellungshallen um 18:00 Uhr.

(4) In den Zeltbetrieben der konzessionierten Gastronomie sind die Musikdarbietungen spätestens um 23:30 Uhr zu beenden; das Ausschankende wird dabei auf spätestens 24:00 Uhr und das Betriebsende auf 01:00 Uhr festgesetzt.

(5) Die Straßenverkaufsgeschäfte an der Königsstraße/ZUM, der Bodmanstraße, sowie der Kiosk Markthalle dürfen am Festwochenvorabend ab 19:00 Uhr, an allen übrigen Tagen ab 10:00 Uhr mit dem Verkauf beginnen. Das Betriebsende wird hier auf 00:30 Uhr festgesetzt. Der Ausschank alkoholischer Getränke darf nur bis 24:00 Uhr erfolgen. Alle anderen Verkaufsstände haben spätestens um 19:00 Uhr zu schließen.

(6) Die Stadt Kempten (Allgäu) ist berechtigt, die Betriebszeiten in besonderen Fällen abweichend von den Absätzen 2 – 5 festzusetzen.

(7) Von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt im Festwochengelände untersagt.

§ 3

Verhalten der Besucher

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Besuchern ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- b) Tiere ohne Leine mitzuführen,
- c) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
- d) Schankgefäße aus dem Festwochengelände mitzunehmen,
- e) Alkoholische Getränke auf das Festwochengelände mitzubringen.

(3) Außerhalb der zugewiesenen Standflächen ist das Feilbieten von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen, die Durchführung von Werbemaßnahmen und die Veranstaltungen von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Tätigkeiten.

§ 4

Jugendschutz

(1) Die Anwesenheit auf der Allgäuer Festwoche ist

1. Kindern unter 14 Jahren nach 20:00 Uhr,
 2. Jugendlichen ab 14 Jahren und unter 16 Jahren nach 22:00 Uhr und
 3. Jugendlichen ab 16 Jahren und unter 18 Jahren nach 24:00 Uhr
- nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken, Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von branntweinhaltigen Getränken auf dem gesamten Festwochengelände untersagt.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft stets Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 Abs. 1 mit 6 festgesetzten Regelungen über die Geltungsdauer und die Betriebszeiten nicht einhält,
2. sich entgegen § 2 Abs. 7 unberechtigterweise im Geltungsbereich der Verordnung aufhält,
3. entgegen § 3 Abs. 1 im Geltungsbereich der Verordnung andere gefährdet oder schädigt,
4. entgegen den in § 3 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten zuwiderhandelt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 sich im Geltungsbereich der Verordnung ohne behördliche Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betätigt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 sich unerlaubter Weise im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält,
7. entgegen § 4 Abs. 2 alkoholische oder branntweinhaltige Getränke zu sich nimmt.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 und § 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 53 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Abs. 1 Waffengesetz, über das Führen von Schusswaffen, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18, 27

der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie § 28 Abs. 1 Nr. 5, 10, 12 Jugenschutzgesetz über den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, den Ausschank alkoholischer Getränke und das Rauchverbot bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) in Kraft.